

Fischereierlaubnisschein Nr. 10
Angelverein Jever e.V.

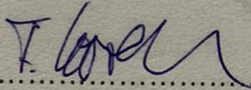
Dem Mitglied des Sportfischervereins Rastede e.V.

Wird in der Zeit vom 01.04.2022 bis 31.03.2023 die Erlaubnis erteilt,
den Fischfang in den umseitig aufgeführten Gewässerstrecken
auszuüben. Die anliegende Befischungsordnung ist zu beachten.
Sie ist Bestandteil dieser Erlaubnis.

Jever, April 2022

AV Jever e.V.
-Der Vorstand-

KOPIE

i.A. 
.....
Unterschrift des Fischereiberechtigten oder Vertreter

Gewässer, auf die sich die Erlaubnis erstreckt:

1. Harle, von der Einmündung der Berdumer Leide bis zur alten Schleuse (Friedrichsschleuse).
2. Sämtliche Verbandsgewässer des Entwässerungsverbandes Wangerland mit folgenden Ausnahmen: Moorlandstief vom Ende Baugebiet Klein Grashaus bis zur Einleitung Hookstief; Gewässerstrecke Hohenstief von der Einmündung Crildumer Tief bis Keunecke Brücke; Gewässerstrecke der Kopperburger Leide von der Eisenbahnbrücke bis zur Brücke Kopperburg (Hof von Renke Hobbie) sowie sonstige beschilderte Gewässerstrecken.
3. Gepachtete Kuhle in Moorhausen (Jeversche Landstr.). Ausnahme: Die gesamte Westseite der Kuhle darf nicht beangelt / betreten werden
4. Wangermeer (gekennzeichnete Bereiche) Das Angeln von der Brücke ist verboten!

Zugelassene Fanggeräte:

5 Angeln, davon 3 Raubfischangeln mit je 1 Anbissstelle, 1 Köderfischsenke bis zur Größe von 1 m²

Kuhle Moorhausen und Wangermeer:

4 Angeln, davon 3 Raubfischangeln mit je 1 Anbissstelle Fangbegrenzung: 3 Edelfische / Tag. Wangermeer zusätzlich maximal 5 Barsche /Tag

Zugelassene Wasserfahrzeuge:

Ruderboote, Segelboote, Belly-Boote u. ä. ohne Motorantrieb. Auf dem Wangermeer sind auch Boote mit E-Motor Boote zugelassen. Köderboote siehe Befischungsordnung.

KOPIE

Besondere Auflagen:

1. An den Böschungen aller Vereinsgewässer ist das Graben nach Würmern streng verboten.
2. Zum Friedfisch-(Karpfen-)Angeln dürfen nur einfache Haken verwendet werden.
3. Schonzeit für Hecht und Zander: 1. Januar bis 30. April. In dieser Zeit ist das Angeln mit Köderfischen und das Fischen mit geführten Kunst- oder Naturködern jeglicher Art daher in allen Gewässern untersagt. Das Angeln mit lebendem Köderfisch sowie das Hältern (im Setzkescher) von Fischen ist verboten.
4. Um den Zander zu schonen ist das Fischen mit geführten Kunst- oder Naturködern jeglicher Art (Ansitzangeln mit Köderfisch ist erlaubt.) vom 01. Mai bis 31. Mai untersagt. Davon ausgenommen ist das Wangermeer
5. Das Angeln mit lebenden Köderfisch sowie das Hältern (im Setzkescher) von Fischen sind verboten
6. Pro Angeltag sind max. 250 g Trockenmasse als Anfütterungsmaterial zugelassen.
7. Im Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 „Teichfledermausgewässer“ der Landkreise Friesland und Wittmund gelten die Bestimmungen gem Befischungsordnung.

Folgende Mindestmaße sind zu beachten:

Aal 45 cm, Zander 45 cm, Hecht 60 cm, Schleie 20 cm, Karpfen 35 cm, Wels 50 cm, Regenbogenforelle 25 cm Sterlet 80 cm
Der Fang des neunstacheligen Stichlings, des Bitterlings und des Schlammpeitzgers (Putaal) ist gesetzlich verboten.

Untermaßige Fische sind sofort zurückzusetzen.

Fangliste 2022

Anglerverein Jever e.V.

zu Austauschkarte Nr. 10

Datum	Gewässer	Aal Stück	Gramm	Hecht Stück	Gramm	Zander Stück	Gramm	Karpfen Stück	Gramm	Forelle Stück	Gramm	Barsch Stück	Gramm	Wels Stück	Gramm	Sterlet Stück	Gramm	Weißfisch Stück	Gramm	

KOPIE

Befischungs- und Gewässerordnung des Angelvereins Jever e.V. **(Für Gast- Tauschkartenkarteninhaber)**

Gewässer, auf die sich die Erlaubnis erstreckt:

Alle Gewässer des AV Jever e. V. gem. der einsehbaren Gewässerkarten mit **Ausnahme** vom Moorwarfer See und dem Bösselhauser See, beide Seen sind ganzjährig für Gastangler gesperrt.

Fließgewässer:

Zugelassen sind 5 Angeln, davon max. 2 Raubfischangeln mit je 1 Anbissstelle sowie eine Köderfischsenke bis zur Größe von 1 qm.

Boote ohne Motor sowie Belly Boote sind erlaubt

KOPIE

Harle:

Das Befahren **eines Teiles der Harle** mit kleinen Fahrzeugen, die durch Motorkraft angetrieben werden, ist als Gemeingebrauch vom Landkreis Wittmund gestattet. Zugelassen sind kleine Fahrzeuge mit Elektromotoren, deren **Motorenhöchstleistung 0,5 kW beträgt** (Elektroboote).

!!! Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich von der Briller Brücke (Brücke über die Harle, Bundesstraße 461 bei km 36,829) bis zur Friedrichsschleuse !!!

Kuhle Moorhausen (Sillensteder See an der Sillensteder Straße/Jeversche Landstraße):

Zugelassen sind 4 Angeln, davon max. 2 Raubfischangeln mit je 1 Anbissstelle sowie eine Köderfischsenke bis zur Größe von 1 qm.

Die **Westseite** (Weide und Wald) der Kuhle darf nicht betreten und nicht beangelt werden. Das Beangeln des Biotops hinter der Kuhle Moorhausen ist erlaubt.

Boote, einschließlich Belly Boote, sind nicht erlaubt.

Wangermeer:

Zugelassen sind 4 Angeln, davon max. 2 Raubfischangeln mit je 1 Anbissstelle sowie eine Köderfischsenke bis zur Größe von 1 qm.

Angeln nur in den gekennzeichneten Bereichen erlaubt. Das Angeln von der Brücke ist verboten. **Angeln vom Boot (E-Motor zulässig, Höchstleistung beachten) und Belly Boot ist erlaubt.**

Zu Beachten/besondere Auflagen:

1. Das Angeln mit lebendem Köderfisch sowie das Hältern (im Setzkescher) von Fischen sind gesetzlich verboten (Tierquälerei).
2. An den Böschungen aller Vereinsgewässer ist das Graben nach Würmern **streng** verboten.
3. Zum Friedfischangeln dürfen nur einfache Haken verwendet werden.
4. Beim Spinnfischen (Blinkern) ist zum nächsten Angler ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
5. Pro Angeltag sind max. 250 g Trockenmasse als Anfüterungsmaterial zugelassen.
6. Fangbegrenzungen: 3 Edelfische/Tag und Angler insgesamt, Wangermeer max. 5 Barsche/Tag.
7. Zum Angeln ist ein Kescher mitzuführen.
8. Zelten und Lagerfeuer ist grundsätzlich verboten.
9. Ordnung und Sauberkeit am Angelplatz ist für jeden Angelkameraden selbstverständlich.
10. Die Reusen- und Netzfischerei ist grundsätzlich verboten.
11. Der Fang des neunstacheligen Stichlings, des Bitterlings und des Schlammpeizgers (Putaal) ist gesetzlich verboten.
12. Untermaßige Fische sind sofort schonend zurückzusetzen!
13. Die jeweils gültige Befischungsordnung ist einzusehen auf: www.angelverein-jever.de

Jeder Gastangler hat bei der Ausübung der Fischerei mitzuführen:

- den gültigen Erlaubnisschein sowie
- den Personalausweis oder Reisepass oder Truppenausweis sowie
- den Fischereischein oder Nachweis der bestandenen Fischereiprüfung oder Nachweis der Mitgliedschaft in einem niedersächsischen Angelverein.

Stand: 30.03.2022

Schonzeiten und Schongebiete:

In allen Vereinsgewässern gilt für Hechte und Zander die Schonzeit vom 1. Januar bis 30. April. In dieser Zeit ist das Angeln mit Köderfischen und das Fischen mit geführten Kunst- oder Naturködern jeglicher Art daher in allen Gewässern untersagt.

Um den Zander zu schonen ist das Fischen mit geführten Kunst- oder Naturködern jeglicher Art (Ansitzangeln mit Köderfisch ist erlaubt.) darüber hinaus bis einschließlich 31.05. untersagt.

Davon ausgenommen ist das Wangermeer

Gesetzliche Artenschonzeiten sind zusätzlich zu beachten.

Allen Fischereiberechtigten ist es untersagt, die Gewässerstrecke bei Jever (Moorlandstief vom Ende Baugebiet Klein Grashaus bis zur Einleitung Hookstief) zu beangeln; Gleiches gilt für weitere ausgeschilderte Gewässerstrecken. Die Gewässerstrecke der Kopperburger Leide von der Eisenbahnbrücke bis zur Brücke Kopperburg (Hof von Renke Hobbie) ist beidseitig als Schongebiet ausgewiesen (Angelverbot).

KOPIE

Teichfledermausgewässer:

Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 „Teichfledermausgewässer“ der Landkreise Friesland und Wittmund. Dieses Schutzgebiet betrifft folgende Bereiche: Die Harle von der Berdumer Leide bis ca. Höhe Einmündung K 10 (Groß Charlottengroden/nördlich Neufunnixiel) sowie das Tettenser Tief (von B 210 neu – Einmündung Crildumer Tief) und das Mühlentief (von Rispel – Einmündung Hookstief).

Im Schutzgebiet ist in der Zeit vom kalendarischen Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang folgendes **verboten**:

- Das Angeln ohne Versenken der Rutenspitze
- Die Nutzung von künstlicher Lichtstrahlung, beispielsweise durch Feuerwerke, Baustellenlicht, Beleuchtung von Objekten o. ä..
- Das Entfachen von Feuer und das Grillen **ganztägig**

folgendes **erlaubt**:

- Punktuell, nicht langanhaltende und nicht massive Lichtquellen im Rahmen der Nachtangelei sind erlaubt (z.B. Kopfleuchte).

Köderboote:

Der Einsatz von Köderbooten ist gestattet, wenn dadurch kein anderer Angler beeinträchtigt wird. Für den Einsatz gilt der Leitsatz „Sport vor Technik“.

Dieses bedeutet auch, dass bereits mit dem Köderboot ausgebrachte Montagen zurückgenommen werden müssen, wenn der Platz von einem anderen Angler beansprucht wird, auch wenn dieser später ankommt.

Einwegverpackungen für Köder an unseren Gewässern sind verboten!

Die Nutzung von Einwegverpackungen für Köder am Angelplatz ist Verboten, eine Ausnahme gilt für die Styroporverpackungen (z. B. für Würmer). Sollte es hierdurch jedoch zu Verunreinigungen kommen, wird die Ausnahmeregelung aufgehoben.

Folgende Mindestmaße sind zu beachten:

Aal 45 cm	Hecht 60 cm	Karpfen 35 cm	Regenbogenforelle 25 cm
Zander 45 cm	Schleie 20 cm	Sterlet 80 cm	Wels (s. nachstehend)

Das Mindestmaß für den Wels wurde bis zum 30.11.2023 aufgehoben

Aufgrund dieser Regelung dürfen keine gefangenen Welse zurückgesetzt werden und es sind alle zu entnehmen!!!

Gefangene Welse sind mit Datum, Ort, Größe und Gewicht neben der Fangmeldung zusätzlich per email (info@angelverein-jever.de) oder telefonisch an die Gewässerwarte zu melden.

Verstoße oder Mißachtung der Befischungsordnung oder Gesetze wird ggf. nach der Vereinssatzung bestraft oder strafrechtlich angezeigt und verfolgt.

Stand: 30.03.2022